

### Vorbehaltprinzip

geber aber unbestreitbar nicht nur eine Schein-, sondern eine wirkliche Kollegialgerichtsbarkeit einrichten wollte, ist die beschriebene Vorgehensweise mit Blick auf Art. 33 Abs. 1 LV unstatthaft. Immerhin stehen diese Defizite jedoch nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Laiengerichtsbarkeit, so dass aus Art. 33 Abs. 1 LV nicht direkt ein Gebot abgeleitet werden kann, wonach sämtliche Kollegialgerichte mehrheitlich mit Juristen zu besetzen wären.

Trotzdem wäre es meiner Ansicht nach sehr begrüßenswert, im Zuge einer Verfassungs- oder Gesetzesrevision im Sinne einer zeitgemässeren Gerichtsverfassung die Besetzung der Kollegialgerichte mehrheitlich mit Juristen vorzusehen.<sup>220</sup>

### cc. Fazit

In Anbetracht der Tatsache, dass zumindest mit Bezug auf das Erfordernis der Rechtskundigkeit der Landrichter ein qualifiziertes Schweigen des Verfassungs- beziehungsweise Gesetzgebers kaum anzunehmen ist, liegt eine echte Lücke vor. Diese ist verfassungskonform, insbesondere in Übereinstimmung mit Art. 33 Abs. 1 LV, in dem Sinne zu füllen,<sup>221</sup> als

Obersten Gerichtshofes und des Staatsgerichtshofes) in StGH 1988/15, Urteil vom 28. April 1989 (LES 1989 108 ff.). Vgl. in diesem Zusammenhang auch *Eichenberger, Unabhängigkeit* 240 f.

<sup>220</sup> Ausführlich zu dieser Problematik: *Waschkuhn, System II* 237 ff. Vgl. *Gstöhl, VBI* 146: «In der Praxis muss festgehalten werden, dass der Geschäftsgang in seiner Erledigung dadurch möglicherweise stärker gehemmt ist, weil sämtliche Richter nebenamtlich in der Verwaltungsbeschwerdeinstanz tätig sind ... Die Frage nach einem Berufsrichter oder einem professionellen Gerichtsschreiber ist de lege ferenda nicht von der Hand zu weisen.» Analog: *Seeger, Bericht* 102. *Waschkuhn, Probleme* 30: «Im übrigen haben Laienrichter in einem Höchstgericht nichts zu suchen.» Ferner: *Waschkuhn, System II* 195 f. und 202; *Gstöhl, VBI* 144; *Brandstätter* 64 f. Vgl. hierzu die «Schriftleitung» im Editorial zu LJZ 1988, «Befähigungsnachweis für das Richteramt», LJZ 1988 45 f.; kritisch dazu: *Waschkuhn System II* 239. Zum Mangel an Berufsrichtern s. *Brandstätter* 63 ff.; die «Schriftleitung» im Editorial zu LJZ 1988, «Befähigungsnachweis für das Richteramt», LJZ 1988 45 f.; *Waschkuhn, Justiz* 46; *Waschkuhn, System II* 237. S. auch *Eichenberger, Unabhängigkeit* 234 ff. A.A. offensichtlich: *Kohlegger, OGH* 149 f., der m.E. die Relevanz der Laiengerichtsbarkeit überzeichnet; ebenso *Kohlegger, Aufgaben* 46 f. Vgl. *Stotter, Gerichtsorganisation* 83.

<sup>221</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang StGH 1953, Gutachten vom 18. Juli 1953 (ELG 1947-1954 274 ff.): Es müsse der Gesetzgebung überlassen bleiben, dem Mangel der gesetzlichen Definition abzuhelpen (ELG 1947-1954 276).